

26.04.93

Wo - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohnungsbau-
gesetzes, des Wohnungsbindungsgesetzes und anderer wohnungs-
rechtlicher Vorschriften (Wohnungsbauänderungsgesetz 1993
- WoBauÄndG 1993 -)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

A.

Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen
und Raumordnung (Wo) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen
Bundestag einzubringen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c₁ - neu - (§ 25 Abs. 2 WoBauG)
und Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c₁ - neu - (§ 14 Abs. 2
WoBauGSaar)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 1 Buchstabe c folgender
Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) In Absatz 2 werden nach Nummer 6 folgende
Nummern angefügt:

'7. Sozialleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, die ausschließ-
lich zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, sind anzurechnen.

8. Der bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen des Sparerfreibetrages nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gebliebene Betrag ist anzusetzen.
9. Unterhaltsleistungen, die der Wohnungsuchende oder ein zur Familie rechnender Angehöriger von nicht zum Haushalt rechnenden Personen in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung erhält, sind anzurechnen.
10. Arbeitslohn, der nach den §§ 40, 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal versteuert worden ist, ist anzurechnen."¹

b) In Artikel 3 ist nach Nummer 1 Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ anzufügen:

c₁) In Absatz 2 werden nach Nummer 6 folgende Nummern angefügt:

7. Sozialleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches, die ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, sind anzurechnen.
8. Der bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen des Sparerfreibetrages nach § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei gebliebene Betrag ist anzusetzen.
9. Unterhaltsleistungen, die der Wohnungsuchende oder ein zur Familie rechnender Angehöriger von nicht zum Haushalt rechnenden Personen in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung erhält, sind anzurechnen.
10. Arbeitslohn, der nach den §§ 40, 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal versteuert worden ist, ist anzurechnen."¹

Als Folge sind
in der Begründung zur Vorlage

- a) in I., Allgemeiner Teil, am Ende (Seite 14 der Vorlage)
folgende Sätze anzufügen:

"Neben der geringen förmlichen Erhöhung der Einkommensgrenze um durchschnittlich 10 v.H. nach Absatz 1 Satz 1 sieht der Gesetzentwurf ferner eine mittelbare Erhöhung der Einkommensgrenze durch Änderung der Methode der Einkommensberechnung vor.

Hierzu werden in Absatz 2 die Nummern 7 bis 10 angefügt."
und Satz 5 neu gefaßt."

- b) in II., Besonderer Teil, zu Artikel 1 Nr. 1 vor den
Hinweisen "zu Absatz 2 Satz 6 (Seite 20 der Vorlage)"
folgendes einzufügen:

"Zu Absatz 2 Satz 5:

Der am Einkommensteuerrecht orientierte Einkommensbegriff des geltenden Rechts soll modifiziert werden, in dem stärker auf das Einkommen abgestellt wird, das für den Haushalt tatsächlich verfügbar ist. Dies ist ein weiterer Schritt zur Annäherung der Einkommensbegriffe des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohngeldgesetzes. Schon nach derzeitigem Recht gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Einkunftsermittlung für die Feststellung des Jahreseinkommens nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nur eingeschränkt. Die weiteren Abweichungen sind geboten, der Katalog der Abweichungen in § 25 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes soll erweitert werden.

Zu den einzelnen Einfügungen in Nummern 7 bis 10 ist folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 7:

Sozialleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches bleiben bei der Einkommensermittlung nach geltendem Recht auch dann anrechnungsfrei, wenn sie ausschließlich zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Das gilt z.B. für das Arbeitslosengeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, für das Krankengeld nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches.

Da sie dem Haushalt zur Deckung des Lebensunterhaltes tatsächlich zur Verfügung stehen, sollen derartige Sozialleistungen bei der Einkommensermittlung künftig berücksichtigt werden.

Zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind Einnahmen, soweit daraus die Kosten für die Ernährung, Unterkunft (einschließlich Heizung), Kleidung, Körperpflege, Hausrat und persönliche Bedürfnisse zu tragen sind.

Um die zum Teil sehr schwierige Aufteilung umfassender Sozialleistungen in anzurechnende und nicht anzurechnende Teile zu vermeiden, sollen nur Leistungen angerechnet werden, die "ausschließlich" zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. So wären beispielsweise die Leistungen nach §§ 12 Abs. 4 oder 13 Abs. 4 BAFÖG nicht anzurechnen, weil sie nach dem Wortlaut der Bestimmung auch der Deckung des Ausbildungsbedarfs dienen.

Der Katalog der durch die Bestimmung erfaßten Sozialleistungen ist wegen der stetigen Weiterentwicklung des Systems der Sozialleistungen nicht dauerhaft abschließend bestimmbar. Es wird deshalb davon abgesehen, die anzurechnenden Sozialleistungen im Gesetz aufzuführen oder eine Verordnungsermächtigung vorzusehen. Da der Kreis der Sozialleistungen andererseits im Sozialgesetzbuch abschließend bestimmt ist, sind die anzurechnenden Leistungen hinreichend bestimmt. Es genügt daher, um den Vollzug zu erleichtern, die von der Bestimmung erfaßten Sozialleistungen jeweils nach dem Stand der Gesetzgebung durch Verwaltungsvorschrift bekanntzugeben.

Zu Nummer 8:

Die Heraufsetzung des Sparerfreibetrages in § 20 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes führt seit dem 1. Januar 1993 dazu, daß bei der steuerlichen Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen in einer Höhe unberücksichtigt bleiben können, die bei einem Ein-Personen-Haushalt ein Viertel der Einkommensgrenze nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ausmacht. Bei größeren Haushalten ist der Anteil geringer, aber immer noch so hoch, daß er nicht als eine zu vernachlässigende Größe behandelt werden darf.

Zu Nummer 9:

Einkünfte aus Unterhaltsleistungen unterliegen nach § 22 Nr. 1 a des Einkommensteuergesetzes der Einkommensteuer, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vom Geber abgezogen werden können. Hat der Geber keinen Sonderausgabenabzug beantragt oder hat der Empfänger dem Sonderausgabenabzug nicht zugestimmt, so sind die Unterhaltsleistungen vom Empfänger nicht zu versteuern (§ 22 Nr. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes).

Nach geltendem Recht bleiben derartige Unterhaltsleistungen bei der Einkommensermittlung nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes außer Ansatz. Da derartige Unterhaltsleistungen dem Haushalt jedoch dauerhaft zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen, ist ihre Anrechnung bei der Einkommensermittlung geboten.

Zu Nummer 10:

Arbeitslohn, der nach den §§ 40, 40 a des Einkommensteuergesetzes vom Arbeitgeber pauschal versteuert worden ist, bleibt nach geltendem Recht bei der für den Arbeitnehmer durchzuführenden Einkommensermittlung nach § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes außer Ansatz. Da derartige Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen, ist ihre Anrechnung geboten.

Begründung zu a) und b) (nur gegenüber dem Plenum):

Ziel des Gesetzesentwurfs ist es, den die tatsächlichen Verhältnisse nur grob abbildenden, bruttobezogenen, am Einkommensteuerrecht orientierten Einkommensbegriff des geltenden Rechts weiter zu modifizieren und stärker auf das Einkommen abzustellen, das für den Haushalt tatsächlich verfügbar ist. Der Gesetzesentwurf ist ein erster, nicht anbedeutender Schritt zur Annäherung der Einkommensbegriffe des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und des Wohngeldgesetzes. Die weitergehenden Vorstellungen des Änderungsantrages sind geeignet, die Annäherung weiter zu verbessern.

Schon nach derzeitigem Recht gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Einkünftermittlung für die Feststellung des Jahreseinkommens nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz nur eingeschränkt. Weitere Abweichungen sind geboten, der Katalog der Abweichungen in § 25 Abs. 2 Satz 4 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes soll erweitert werden.

Die Verwaltung wird durch die vorgeschlagenen Regelungen nicht nachhaltig zusätzlich belastet. Denn die zur Anrechnung vorgeschlagenen Leistungen werden schon heute im allgemeinen erfaßt, um abschätzen zu können, ob die angegebenen Einnahmen ausreichen, den Haushalt zu finanzieren und ob demgemäß die Angaben des Antragstellers "plausibel" sind.

Zu der Begründung der einzelnen Vorschläge vgl. die Begründung zum Gesetzesentwurf

In 2. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c (§ 2 Abs. 5 WoBindG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 2 Abs. 5 die Worte
"in einer Datei"
zu streichen.

Begründung:

Eine besondere Rechtsgrundlage für die Speicherung personenbezogener Daten in einer Datei ist nicht erforderlich. Die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten umfaßt auch die Befugnis zur Speicherung (Erfassung) in einer Datei. Die Aufnahme der Worte "in einer Datei" in dem vorgesehenen Absatz 5 könnte zudem zu der Auslegung führen, daß die in Absatz 1 genannten Daten nicht in einer Datei gespeichert werden dürfen, da in Absatz 1 die Zulässigkeit der Speicherung in einer Datei nicht ausdrücklich erwähnt ist. Dieses Ergebnis ist nicht gewollt.

B.

3. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grund-
gesetzes nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.